

(4) Auf Nutzmaterial finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumaterial, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften, keine Anwendung.

## § 25

(1) Zum Handel mit Nutzmaterial aus Eisen und Stahl, das sich an Stelle von Neueisen verwenden läßt (Nutzeisen), ist allein die VHZ Schrott berechtigt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt.

(2) Die Anfallstellen dürfen ihre Produktionsabfälle aus Eisen und Stahl unmittelbar an andere Betriebe Weiterverkaufen.

(3) Der Schrottbeauftragte der Republik und die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche sind berechtigt, die Nutzmaterialverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren und Lieferungen zugunsten volkswirtschaftlich wichtigerer Vorhaben zu veranlassen. Die zuständigen übergeordneten Organe sind zu hören und von der Entscheidung zu verständigen.

## § 26

(1) Nutzmaterial aus unedlen Nichteisenmetallen (Nichteisenmetall-Nutzmaterial) darf in der Regel nur auf Grund eines Kontingentes des Käufers verkauft werden.

(2) Liegt kein Kontingent vor, darf Nichteisenmetall-Nutzmaterial nur mit schriftlicher Genehmigung des Schrottbeauftragten der Republik verkauft werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nachweisbar ein dringender Bedarf vorhanden ist, dieser Bedarf zu Beginn eines Planungszeitraumes nicht erkennbar war und daher nicht geplant werden konnte.

(3) Die Genehmigung hat der Käufer über den Kontingenträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist eine Erklärung des Kontingenträgers beizufügen, aus der hervorgeht, daß die erteilten Plankontingente dem Zeitsoll entsprechend voll realisiert worden sind.

(4) Die Käufer dürfen das in der Genehmigung bezeichnete Material nur für den in der Genehmigung angegebenen Zweck verwenden.

(5) Die §§ 20 Abs. 3 und 21 gelten entsprechend.

## § 27

Das gemäß §§ 25 und 26 verkaufte Nutzmaterial ist nicht auf den Schrottaufkommensplan des Verkäufers anzurechnen.

## Abschnitt IX

## Schlußbestimmung

## § 28

**Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft**

**Berlin, den 19. Februar 1959**

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Anordnung Nr. 2\*  
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von  
Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott.**

**— Schrottanordnung —**

**— Sprengstoffbehalteter und explosionsfähiger  
Schrott —**

**Vom 19. Februar 1959**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 144) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Versand sprengstoffbehalteten Schrottes an den Schrotthandel und die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Sprengstoffbehalteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.

(3) Sprengstoffbehalteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt, zur weiteren Veranlassung zu melden. In Zweifelsfällen sind die Schrottgegenstände dem zuständigen Volkspolizeikreisamt als sprengstoffverdächtiger Schrott zu melden.

(4) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung ist sprengstoffbehalteter Schrott den von dem Minister festgelegten Stellen zu melden.

(5) Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

## § 2

(1) Der Versand explosionsfähigen Schrottes an die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie ist unzulässig.

(2) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.

(3) Explosionsfähiger Schrott sind insbesondere:

- a) Stahlflaschen,
- b) Feuerlöscher,
- c) Rohrbremsen, Federausgleicher, Rückholer, Luftvorholer, Stoßdämpfer, Panzerachslager, Panzerantriebe, Bojen, hydraulische Winden, hydraulische Anhängerkupplungen und ähnlicher Schrott,
- d) hydraulische Türschließer,
- e) Kardanwellen,
- f) Walzen,
- g) Rollen,
- h) Konstruktionsteile,
- i) Hohlräder,
- k) Hohlkörper, deren ursprünglicher Verwendungszweck nicht mehr feststellbar ist, und deren Inhalt deshalb als unkontrollierbar erscheinen muß.

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 145)